

**Zeitschrift:** Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

**Herausgeber:** Bauen + Wohnen

**Band:** 13 (1959)

**Heft:** 5: Industriebau = Bâtiments industriels = Industrial buildings

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Granitol D D-Lack im Bildermagazin und Kautschuklacke in den Kellerräumen des Kunsthause Zürich

Verschiedene Kategorien von Bauwerken – vor allem der Industriebau – verlangen aber große Oberlichter.

Aus diesen Gründen sah sich der Verfasser vor drei Jahren veranlaßt, an die Entwicklung von sogenannten Großlichtkuppeln heranzutreten.

Inzwischen ist eine beachtliche Zahl solcher Großlichtkuppeln hergestellt und angewendet worden. Sie haben sich zur vollen Zufriedenheit der Auftraggeber bewährt. Sie werden heute durch die Firma H. Eschmann AG., Thun, serienmäßig hergestellt.

Die Großlichtkuppel ist als freitragende Schale konstruiert und für die auftretenden äußeren Belastungen wie Eigengewicht, Schneelast, Wind und 1–2 Mann berechnet.

Großlichtkuppeln werden aus hochtransparentem glasfaserarmiertem Kunsthars in einem Stück gegossen. Sie weisen daher keinerlei Nähte, Rippen oder Fugen auf. Sie sind absolut dicht und haben keine Metallteile, die der Korrosion unterworfen sind.

Die Kuppeln sind unzerbrechlich, hagel- und witterfest. Das Material ist gegen die meisten chemischen Einflüsse unempfindlich. Auch im Alter treten keinerlei Sprödbrüche auf.

Das Gießverfahren erlaubt es, Kuppeln für beliebige Grundrissformen herzustellen (Kreis, Oval, Quadrat und Rechtecke). Es ist auch möglich, Kuppeln für einen freien Grundriss oder nach Maß über bestehende Lichtschächte aufzubauen, gleichgültig ob diese recht- oder schiefwinklig sind. Großlichtkuppeln können praktisch in beliebigen Größen hergestellt werden. Bis 6 m Durchmesser sind sie noch auf der Straße transportierbar.

Größere Oberlichter sind entweder zusammenzusetzen oder an Ort zu gießen. Bisher wurden mehrere Kuppeln bis 5,5 m per Lastwagen transportiert. Das größte zusammenhängend montierte Stück wies Abmessungen von 3,2 x 12 m auf.

Es sind transparente Objekte mit 15, 20 und mehr Meter Spannweite projektiert. Die Zeit dürfte nicht mehr allzu fern sein, wo ganze selbsttragende Hallendächer gebaut werden, die lichtdurchlässig sind. Optisch weisen die Kuppeln hervorragende Eigenschaften auf. Neben einer guten Lichtdurchlässigkeit schaffen sie ein ausgezeichnetes diffuses Licht, das blendfrei ist und nach allen Seiten gleichmäßig streut.

Dank der Kuppelform tritt zudem eine Art Linsenwirkung auf. Sehr oft ist es im Raum nach Anbringen der Oberlicht-

kuppel bedeutend heller als mit der freien unbedeckten Öffnung.

Kuppeln bis 5 m werden ein- oder doppelwandig ausgeführt, größere Kuppeln nur doppelwandig. Sie weisen einen guten Isolationswert auf ( $k = 1,5-1,7$ ), so daß auch in geheizten Räumen kein Tropfwasser entsteht.

Die Großlichtkuppeln sind sehr leicht und daher rasch montiert. Sie werden mittels Haltebügeln auf Zargen von 15–25 cm äußerer Höhe festgehalten.

Zwecks Lüftung können die Kuppeln als Ganzes 10–20 cm hydraulisch und ferngesteuert gehoben, oder es können spezielle Lüftungsdeckel angebracht werden.

#### «Kellco» bringt über 20 neue Dessins

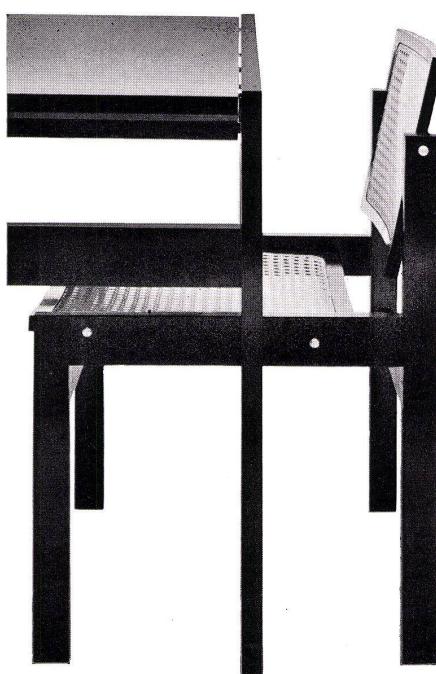
Nachdem «Kellco» bei den Architekten und Bauherrschäften immer besser eingeführt wird, ist es erfreulich, daß von dieser Kunstharsplatte in kurzem verschiedene neue, hübsche Dessins auf den Markt kommen. Es befinden sich darunter einige Unifarben, wobei vor allem die gediegene Abstufung der Grautöne hervorzuheben ist. Nicht weniger Beifall werden aber die diversen mehrfarbig gedruckten Dessins finden, die auf diesem Gebiete endlich etwas Neues bringen.

#### Neuer Oberflächenschutz nach dem Galvanisieren

Noch immer ist Eisen das in Industrie, Handwerk und Haushalt am meisten verwendete Metall. Leider steht seinen großen Vorteilen (Billigkeit und leichte Verarbeitung) als erheblicher Nachteil die Rostempfindlichkeit gegenüber, die jährlich zu Millionenverlusten führt. Das Eisen vor Korrosion zu schützen, ist daher ein besonderes Anliegen der chemischen Industrie, wobei der Farbanstrich oder ein Überzug mit weniger empfindlichen Metallen im Vordergrund steht.

Solche Metallüberzüge, die zum Beispiel aus Cadmium, vor allem aber aus Zink bestehen, gewähren je nach der Stärke der Schicht eine Schutzdauer von mehreren Monaten bis zu einigen Jahren. Man hat nun gefunden, daß sich Schutzwirkung und -dauer durch Behandlung mit einer Lösung, deren Hauptbestandteil Chromsäure oder eine ihrer Verbindungen ist, ganz wesentlich verbessern lassen. Auch bei Aluminium und Magnesium hat ein solcher Überzug die gleiche Schutzwirkung. Er kann übrigens gleichzeitig verschönend wirken, da er sowohl transparent als auch gelb oder olivfarben geliefert wird. Präparate für andere Metalle werden in Kürze folgen.

H.H.



## Granitol D D - der Bodenversiegelungslack

für Fabrikations- und Ausstellungsräume, Lagerhallen, Garagen, Treppen und Böden usw. staubfrei, gut waschbar und strapazierfähig

## Rupf & Urfer AG. Zürich

Lack- und Farbenfabrik

Höschgasse 72–76 Telefon 051/34 51 55



# teo jakob bern · genève

tischgruppe entwurf kurt thut · alle holzteile schwarz poliert, nußbaum oder mahagoni · tisch: platten mit textolite belegt · auszüge in einfacher handhabung stuhl: sitz und rücken in naturjeng · bewegliche rücklehne · prospekte und preislisten bei teo jakob bern gerechtigkeitsgasse 23 tel. 031/3 53 51 genève 69 rue du rhône/pl. eaux-vives tél. 022/35 39 75



## Normen vereinfachen und verbilligen das Bauen

# Göhner Normen

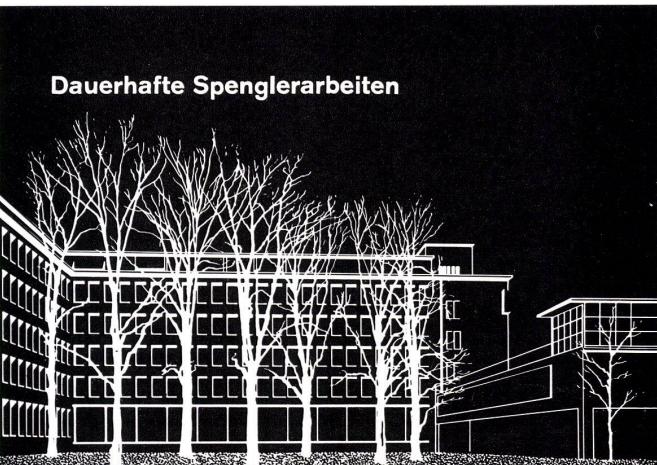
die beste Garantie für Qualität

Ernst Göhner AG, Zürich  
Hegibachstrasse 47  
Telefon 051 / 24 17 80  
Vertretungen in  
Bern, Basel, St.Gallen, Zug  
Biel, Genève, Lugano

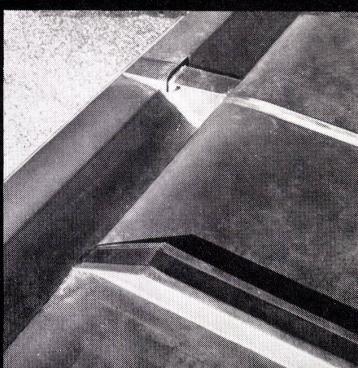
Fenster 221 Norm-Typen,  
Türen 326 Norm-Typen,  
Luftschutzfenster + -Türen,  
Garderoben-+Toilettenschränke,  
Kombi-Einbauküchen,  
Carda-Schwingflügelfenster.

Verlangen Sie unsere Masslisten  
und Prospekte. Besuchen  
Sie unsere Fabrikausstellung.

G1



... beginnen beim kleinen Detail



JAKOB SCHERRER SÖHNE

Allmendstr. 7 Zürich 2  
Tel. 051/25 79 80

## Buchbesprechungen

### Cahiers de l'aménagement régional

Heft 1 dieser Regionalplanungshefte ist erschienen. Auf seinen elf Seiten legt die APA URBAL, die Gesellschaft für Regionalplanung des Genferseebeckens mit Sitz an den Escaliers du Marché 19 in Lausanne, die dringende Notwendigkeit der Regionalplanung dar. Die Landesausstellung 1964 soll in der Region Morges-Bussigny - Lausanne die Vorteile einer gesunden Planung demonstrieren. Zweifellos kann für eine Landesausstellung nur ein Thema in Frage kommen, das das Leben von uns allen berührt. Die Landesplanung ist eine Aufgabe aller Bürger in unserem Staate, regelt sie doch die räumliche Verteilung aller menschlichen Einrichtungen. Sie schafft damit die Grundlagen einer gesunden Entfaltung der übrigen Tätigkeiten des Menschen und hilft bei zum Wohlbefinden in einer mehr und mehr technisierten Welt. Nachdem sich nun eine ganze Reihe von Organisationen und auch Einzelpersonen – es sei an Max Frisch erinnert – dafür ausgesprochen haben, wäre eine Stellungnahme der offiziellen Schweiz kaum verfrüht, wenn man bedenkt, wie lange es geht, bis solche Projekte den Mechanismus der Demokratie passiert haben und zur Ausführung zu gelangen.

In einem zweiten Teil sind einige grundlegende Gedanken des Atomphysikers und Denkers Robert Oppenheimer zu unserer Zeit wiedergegeben. Die Übersetzung Max Werners Vortrag in der Gesellschaft «Neue Stadt» beschließt die Publikation. Giselher Wirth

### J. Umlauf

### Wesen und Organisation der Landesplanung

Verlag R. Bacht Druckerei GmbH, Essen 1958. 256 Seiten, 18 DM.

Wozu brauchen wir die Landesplanung? Genügt es nicht, Wohnungen zu schaffen und jeder Familie Obdach zu geben, anstatt den Wohnungsbau durch lange Planungsumwege zu verzögern? – Wäre dem so, dann hätten sich nach dem ersten Kriege nicht in allen Ballungsgebieten freiwillige Landesplanungsverbände entwickelt, hätten sich nach dem zweiten Kriege nicht eben da, wo man in langen Jahren erworbene Grundsätze der Raumplanung unter dem Druck von Wohnungsnöten über Bord warf, schwerste Fehlinvestitionen ergeben.

Obwohl die Stadt- und Landesplanung die objektiven und subjektiven Werte der Wohnung bestimmen und mit ihr unsere Umwelt, unser Leben und Dasein gestalten, läßt die Einsicht in die elementaren Zusammenhänge zwischen Wohnungsbau, Stadt- und Landesplanung immer noch zu wünschen übrig. Die obige Dissertation J. Umlaufs unternimmt daher zu rechter Zeit, an Hand einer geschichtlichen Bilanz des Wachstums und der Leistungen der bisherigen Landesplanung nach ihrem Wesen zu fragen und aus ihrem Wesen heraus die Frage nach ihrer künftigen Organisation zu stellen, die in der Gesetzgebung der Bundesrepublik noch offen geblieben ist.

Angesichts all der fortschreitenden Ballungen, angesichts der wachsenden Bauverknappung und Verkehrsnot mag es zunächst wundernehmen, daß es die Bundesregierung überhaupt für möglich hieß,

bis heute rund 4,5 Millionen neuer Wohnungen zu erstellen, ihre Zahl in den nächsten Jahren noch um weitere 2 Millionen zu vermehren und dabei in verstärktem Maß zum Eigenheimbau überzugehen, ohne eine Stadt- und Landesplanung großen Stils zu treiben, wie das unsere britischen und niederländischen Nachbarn seit langem tun. Nur wenige der Älteren von uns, die das klägliche Schicksal zahlreicher Entwürfe zu Stadt- und Landesplanungsgesetzen seit über drei Jahrzehnten verfolgt haben, kennen die sozialen Spaltungen, die diese rückständige Planungsverfassung Deutschlands verschuldet haben. Um so mehr werden sie und alle Jüngeren unter uns sich mit der kritischen Darstellung Umlaufs auseinandersetzen müssen. Erfahren sie hier von der Gradlinigkeit, mit der sich nach dem ersten Kriege die Landesplanung (auch außerhalb des 1920 mit der Fluchtröhrigkeit für Verkehrsänder und Grünflächen ausgestatteten Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk) ohne Hoheitsrechte und ohne nennenswerte Unterstützung durch Reich und Länder entwickelt hat, so wird sich ihnen die Frage aufräumen, warum es dann nicht 1936 der Reichsstelle für Raumordnung gelang, die Landesplanung durch die Verleihung erheblicher Machtbefugnisse so weit zu festigen, daß ihre zweispurige Organisation von Landesplanungsbehörden und Landesplanungsgemeinschaften den Anforderungen nach dem zweiten Kriege gewachsen war.

Nach den sorgfältigen Analysen Umlaufs liegt eben in der 1936 geschaffenen Verbindung von Landesplanung und Raumordnung die Bruchstelle, die als solche wohl erkannt wird, ohne daß hier (und noch weniger in vorliegenden Entwürfen zu einem «Raumordnungsgesetz») aus dieser Erkenntnis klare Folgerungen gezogen werden.

Anstatt die Raumpolitik als Instrument staatlicher Selbsterhaltung in die Raumforschung (Bestandsaufnahme), Raumplanung (Stadt- und Landesplanung) und Raumordnung (Plandurchführung durch öffentliche und private Investitionen und für diese maßgebliche Gesetze und Institutionen) zu gliedern, wurden seit 1936 die Landesplanung (als schöpferische Mitte übergemeindlicher Raumplanung mit dem Wesensmerkmal des Verzichts auf eigene Plandurchführung) falsch mit der Raumordnung verbunden und seitdem mit Konflikten der Plandurchführung zwischen Staat, Gemeinden und Wirtschaft belastet, die ihre freiwillige Kooperation in der Landesplanung erschweren. Dazu kam, daß die Wirtschaft, deren Raumwirtschaftsplanung sich mit der Raumsiedlungsplanung zu einer einheitlichen Landesplanung verbindet, seit dem Fiasco staatlicher Kriegsplanwirtschaft jede dirigistische Planung und Bevormundung bekämpfte. Nach Auflösung der Landesplanungsgemeinschaften am 27. November 1944 und nach Auflösung des Reichs in autonome Länder blieben so nur staatliche Landesplanungsbehörden übrig, die unter den gegebenen Umständen nicht in der Lage waren und auch ihrem Wesen nach nicht imstande sein konnten, die der behördlichen Aufsicht unterstehenden Gemeinden und Wirtschaftsgruppen zu kooperativen übergemeindlichen Planungen zu verbinden.

Stoßen wir hier auf die Wurzeln verfehlter Organisation der Landesplanung seit 1936, so wird es nunmehr möglich, aus dem Wesen ihrer kooperativen übergemeindlichen Planung ohne eigene Plandurchführung das organisatorische Modell künftiger Landesplanungsgemeinschaften zu entwickeln, die als solche strikt von den Zuständigkeiten der Raumordnung zu trennen sind. Insbesondere werden sie keine «Raumordnungspläne» mehr bearbeiten, die sich nach den obigen Definitionen als ein Unbegriff herausstellen, sondern ihre Planung wie früher auf Entwicklungspläne der allgemeinen Landesplanung und auf übergemeindliche Flächenaufteilungs- und Leitpläne der speziellen Landesplanung beschränken. Ihr Modell wurde in den Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen als Körperschaften öffentlichen Rechts wie in 17 außerdem vorhandenen formlosen Planungsgemeinschaften vorgeblich-